



Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

Markt Oberstdorf  
Prinzregenten-Platz 1

87561 Oberstdorf

Markt Oberstdorf -Marktbauamt-			
Eing.	02. Nov. 2023		Zeit
SG 5.0	5.1	5.2	Bearb.

**Bauen, Ordnung und Umwelt**  
**Bauen**

SG 21 – Läuf/FPlan Aktenzeichen

Herr Läufe Sachbearbeiter

08321/612-399 Tel. Durchwahl

08321/612-67399 Fax

3.30 Zimmer

bauleitplanung@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 17.10.2023

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele durch den Markt Oberstdorf hier: Rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen erlässt folgenden

### Bescheid:

- I. **Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele durch den Markt Oberstdorf wird genehmigt.**

Dieser Genehmigung liegen die vom Marktgemeinderat des Markts Oberstdorf am 20.12.2022 festgestellte und von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung - OPLA, Otto-Lindenmeyer-Straße 15, 86153 Augsburg gefertigte Planzeichnung incl. Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.12.2022 zugrunde.

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### Gründe:

1. Mit Schreiben vom 09.08.2023 (eingegangen beim Landratsamt Oberallgäu am 17.08.2023) beantragte der Markt Oberstdorf die Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Oberstdorf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 6 Abs.1 BauGB, § 203 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 ZustVBau von 1994 - GVBl. S. 573 -, zuletzt geändert durch VO vom 08.11.2022, GVBl. S. 661 -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Gegenstand der gemeindlichen Planung ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche am südöstlichen Ortsrand auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2865/72, die bisher im Flächennutzungsplan als Parkplatzfläche dargestellt ist. Ziel ist, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes zu schaffen, für welches ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.



3. Die Genehmigung konnte erteilt werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Oberstdorf ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder Vorschriften des Baugesetzbuches noch anderen Vorschriften.

Im Rahmen des Verfahrens sind von der Öffentlichkeit keine Anregungen und Einwendungen vorgebracht worden.

Die von den beteiligten Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden vom Markt Oberstdorf auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß behandelt.

Die insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt (Hinweis auf Überschwemmungsgefährdungen; Erforderlichkeit der hochwasserangepassten Bauweise), der unteren Immissionsschutzbehörde (Hinweis auf mögliche Nutzungskonflikte), dem Bund Naturschutz (Hinweis auf Hochwasserszenarien/Wasserabfluss bei Überflutungen) und dem Fischereiverein Oberstdorf (Hinweis Retentionsflächen; Forderung der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Gemeinde) vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren vom Markt Oberstdorf abschließend zu behandeln und hierfür, wo erforderlich, die notwendigen Festsetzungen oder Maßnahmen zu treffen.

Durch die bloße Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan entsteht noch kein verbindliches Baurecht.

4. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 des Bay. Kostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

  
Indra Baier-Müller  
Landrätin



Aktenzeichen: 6700  
Vorgangs-Nr.: 1011358  
Register: Behörden  
Dok-Nr.: \_\_\_\_\_  
Verknüpft mit: /  
Besitzerrolle: Bauamt  
Workflow an: /

